



Weissach

Drucksachen-Nr.

22/040

Bearbeitendes Amt:

Bürgermeister

Sachbearbeiter: Herr Töpfer

Aktenzeichen: 062.355

Bürgermeisterwahl 2022

- Bestimmung des Wahltages und Festlegung der Zeitplanung
- Bildung des Gemeindewahlausschusses
- Stellenausschreibung und öffentliche Bewerbervorstellung

Beratungsfolge

28.03.2022	Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich
------------	-------------	------------------	------------

Anlagen:

Anlage 1: Ausschreibungstext

Beschlussvorschlag

1. **Der Wahltag zur Durchführung der Bürgermeisterwahl wird auf Sonntag, 03.07.2022, festgelegt. Die Neuwahl wird auf Sonntag, 24.07.2022, festgelegt.**
2. **Dem für die Durchführung vorgesehenen Zeitplan entsprechend dem Vorschlag 1 wird zugestimmt. Das Ende der Einreichungsfrist wird auf Montag, 06.06.2022 um 18 Uhr, festgelegt. Im Falle einer Neuwahl endet die Einreichungsfrist am Mittwoch, 06.07.2022 um 18 Uhr.**
3. **Zu Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 03.07.2022 werden folgende Personen berufen:**

Beisitzer:	BAUSCH, Detlef (Freie Wähler)
	PRÖLLOCHS, Andreas (Bürgerliste)
	KLINK, Horst (Unabhängige Liste)
	HERTER, Petra (BÜNDNIS 90/Die Grünen)
Stellvertretende Beisitzer:	LAUTENSCHLAGER, Steffen (Freie Wähler)
	EPPLE, Rolf (Bürgerliste)
	STRECKFUß, Adelheid (Unabhängige Liste)
	FAUTH, Barbara (BÜNDNIS 90/Die Grünen)
4. **Dem Ausschreibungstext entsprechend Anlage 1 dieser Drucksache wird zugestimmt.**
5. **Der öffentlichen Bewerbervorstellung entsprechend Ziffer 4. der Drucksache wird zugestimmt.**

Weissach, den 28.03.2022

Daniel Töpfer, Bürgermeister

Sachverhalt

Der regelmäßige Ablauf der Amtszeit von Bürgermeister Daniel Töpfer errechnet sich auf den 28.09.2022, somit einen Tag vor dessen Dienstbeginn am 29.09.2014. Da in Baden-Württemberg die gesetzlich festgelegte Amtszeit eines Bürgermeisters acht Jahre beträgt, findet im Jahr 2022 die nächste reguläre Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Weissach statt.

Für die Vorbereitung einer Bürgermeisterwahl liegen die grundsätzlichen Entscheidungen im Kompetenzbereich des Gemeinderates. Dazu gehören u.a.:

- die Bestimmung des Wahltages
- die Wahl des Gemeindewahlausschusses (GWA)
- die Festlegung des Ausschreibungstexts
- die Entscheidung über den letzten Tag der Bewerbungsfrist und
- die Entscheidung über das Stattfinden einer öffentlichen Bewerbervorstellung.

1. Bestimmung des Wahltages und Zeitplanes

Vorgaben zur zeitlichen Durchführung einer Bürgermeisterwahl sind durch die Gemeindeordnung (GemO) klar und abschließend definiert. Hierbei werden zwei Fallkonstellationen unterschieden:

a) regelmäßige Beendigung der Amtszeit

Die Wahl darf frühestens drei Monate und muss spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden. Dieser Grundsatz gilt auch bei Eintritt in den Ruhestand und Erreichen der Altersgrenze durch den jeweiligen Amtsinhaber.

b) vorzeitige Beendigung der Amtszeit

Die Wahl ist in diesem Fall spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Dieser Tatbestand ist maßgeblich, wenn die Beendigung der Amtszeit nicht vorhersehbar ist, bspw. für die Fälle der Beendigung durch Tod, Entlassung auf Antrag oder bspw. bei Disziplinarverfahren. Auch die Wahl in ein anderes Amt kann zu einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit führen.

Im Falle einer regelmäßigen Beendigung der Amtszeit ist daher der Grundsatz der Durchführung der Wahl bis frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Amtszeit maßgeblich. Der durch die Gemeindeordnung vorgeschriebene Zeitrahmen setzt als spätmöglichsten (rechnerischen) Wahltermin damit den 28.08.2022 fest. Weitere gesetzliche Anforderungen an den Wahltag sind, dass dieser grundsätzlich ein Sonntag sein muss sowie der Ausschluss folgender Feiertage:

- Neujahr
- Dreikönig
- 1. Mai

- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- Tag der deutschen Einheit
- Allerheiligen
- Volkstrauertag
- Totengedenktag
- 1. Weihnachtsfeiertag
- 2. Weihnachtsfeiertag

Unter Berücksichtigung vorgenannter gesetzlicher Regelungen sowie der sich auf die Beteiligung bei der Wahlhandlung vermutlich nachteilig auswirkenden Ferienzeiträume (Sommerferien vom 28.07. bis zum 10.09.2022) schlägt die Verwaltung folgenden Zeitplan für die Durchführung der Bürgermeisterwahl 2022 vor:

Ereignis	Datum	Hinweise
Wahltag	03.07.2022	
Neuwahl	24.07.2022	<i>2. – 4. Woche nach der Wahl, Empfehlung 3. Woche</i>
Ausschreibung	06.05.2022	<i>spätestens zwei Monate vor Wahl (03.05.2022)</i>
Ende Einreichungsfrist	06.06.2022	<i>frühestens 06.06.2022 spätestens 17.06.2022</i>
Zulassung Bewerbungen	07.06.2022	<i>Gemeindewahlausschuss</i>
Bewerbervorstellung	18.06.2022	<i>Samstag zwei Wochen vor der Wahl</i>
Ende Einreichungsfrist Neuwahl	06.07.2022	<i>frühestens 06.07.2022</i>
Zulassung Bewerbungen Neuwahl	07.07.2022	<i>Gemeindewahlausschuss</i>
Ablauf regelmäßige Amtszeit	28.09.2022	

Der Wahltermin am 03.07.2022 (Neuwahl 24.07.2022) bringt zwei wichtige Vorteile: zum einen liegen beide Wahltermine vor Beginn der Sommerferien, zum anderen kann bis zur Einreichungsfrist der Bewerbungen zum 06.06.2022 ausreichend Zeit genutzt werden, um ein möglichst gutes und geeignetes Bewerberfeld zu akquirieren. Die Einreichungsfrist wird durch den Zusammenfall auf einen Sonntag oder Feiertag davon nicht berührt.

Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (vgl. § 10 Kommunalwahlgesetz). Die Verwaltung empfiehlt daher dringend, die frühestmögliche Einreichungsfrist zu wählen. Erst nach Ablauf der Einreichungsfrist erfolgt die Zulassung der Bewerbungen und erst im Anschluss daran kann die Erstellung sowie der Druck der Stimmzettel erfolgen. Von der Auslieferung der Stimmzettel hängt wiederum der Start der Ausgabe der Briefwahlunterlagen ab. Bei einer voraussichtlichen Briefwahlbeteiligung von rund 50 v.H. oder mehr ist die Gewährung eines ausreichenden zeitlichen Rahmens für eine verwaltungsseitige Abwicklung der Briefwahl elemen-

tar. Bei den vorangegangenen Wahlen wurde deutlich, dass sich fortlaufend mehr Wählerinnen und Wähler für die Stimmabgabe via Briefwahl entscheiden, sodass zuletzt sogar zwei Briefwahlbezirke gebildet werden mussten. Auch der Druck und die organisatorische Abwicklung bei einer Neuwahl bedingen in diesem Kontext mehr Zeit, da bei einer Zwei-Wochen-Frist teilweise nicht sichergestellt werden kann, dass alle Briefwahlunterlagen rechtzeitig zugehen. Deshalb wird empfohlen, diese Frist auf drei Wochen festzulegen.

2. Ausschreibung

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben, somit spätestens am 03.05.2022. Maßgeblich ist dabei das Veröffentlichungsdatum des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg, da die Ausschreibung in einer überregionalen Zeitung vorausgesetzt wird. Um ein gutes Bewerberfeld zu akquirieren, wird von der Verwaltung daher eine Ausschreibung im Staatsanzeiger mit Erscheinungsdatum Freitag, 06.05.2022, empfohlen. Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen beginnt am Tag nach der Ausschreibung, somit am Samstag, 07.05.2022.

Der Ausschreibungstext kann der Anlage 1 dieser Drucksache entnommen werden. Der Ausschreibungstext umfasst die Fristen entsprechend des Verwaltungsvorschlags.

3. Bildung des Gemeindewahlausschusses

Der Gemeindewahlausschuss (GWA) ist als zentrales Leitungsorgan auf Gemeindeebene für die Leitung der Bürgermeisterwahl und für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses zuständig. Dabei wird eine weitgehende Kontroll- und Aufsichtsfunktion ausgeübt, in dem grundsätzlich alle Entscheidungen der Wahlvorstände geprüft werden. Zur wichtigsten Aufgabe im Rahmen der Vorbereitung der Wahl gehören die Prüfung und Zulassung der Bewerbungen.

Für die Wahl der Mitglieder des GWA ist der Gemeinderat zuständig. Für diese Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die Befangenheitsvorschriften des § 18 Gemeindeordnung nicht.

a) Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses

Der GWA besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Bürgermeister hat die Stellung des Vorsitzenden grundsätzlich kraft Gesetzes inne. Sollte der Bürgermeister verhindert sein, greift die Regelung der allgemeinen Stellvertretung im Amt gemäß § 48 GemO. Die Wahl des Vorsitzenden ist abschließend nur dann notwendig und vorgesehen, wenn der Bürgermeister selbst Wahlbewerber ist. Bürgermeister Daniel Töpfer hat bereits mitgeteilt, dass er bei der Bürgermeisterwahl 2022 nicht erneut kandidieren wird. Daher ist der Vorsitzende nicht vom Gemeinderat zu bestellen.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Wahlbewerber dürfen weder zu Mitgliedern des GWA noch zu deren Stellvertretern berufen werden. Nach Auffassung der Verwaltung sollte der Gemeindewahlausschuss neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretung aus vier Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern bestehen, um so die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen gleichmäßig zu berücksichtigen. Die Rückmeldung aller Fraktionen mit konkreten Wahlvorschlägen liegt vor. Alle vorgeschlagenen Mitglieder für den Gemeindewahlausschuss haben im Vorfeld der Sitzung des Gemeinderats am 28.03.2022 ihre Bereitschaft erklärt, für dieses wichtige Ehrenamt zur Verfügung zu stehen.

b) Zeitlicher Ablauf des Gemeindewahlausschusses

Zur zeitlichen Inanspruchnahme ist davon auszugehen, dass der Gemeindewahlausschuss wie folgt tätig werden muss:

- nach Ablauf der Einreichungsfrist im Zuge der Prüfung und Zulassung der eingereichten Bewerbungen (07.06.2022)
- am Wahltag nach Ablauf der Wahlzeit im Zuge der förmlichen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
- bei Neuwahl: nach Ablauf der Einreichungsfrist im Zuge der Prüfung und Zulassung der eingereichten Bewerbungen (07.07.2022)
- bei Neuwahl: am Wahltag nach Ablauf der Wahlzeit im Zuge der förmlichen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
- dem Gemeindewahlausschuss können zusätzlich die Aufgaben eines Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes übertragen werden

4. Öffentliche Bewerbervorstellung

Die Durchführung einer Bewerbervorstellung – ob und wann – liegt im Ermessen des Gemeinderates. Ein Anspruch der sich auf diese Stelle Bewerbenden selbst auf Durchführung einer Veranstaltung kann nicht abgeleitet werden, da die Vorstellung lediglich der Information der Öffentlichkeit dient. Um die Bevölkerung vor der Wahlentscheidung bestmöglich zu informieren, wird die Durchführung einer Bewerbervorstellung von der Verwaltung ausdrücklich empfohlen. Eine Bewerbervorstellung soll, nach Möglichkeit in Präsenz, in Abhängigkeit der pandemischen Lage, am Samstag zwei Wochen vor dem Wahltermin stattfinden.

5. Kosten für die Durchführung der Bürgermeisterwahl

Für die Durchführung der Bürgermeisterwahl, die planmäßig im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen ist, stehen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung.
